jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/9 10ObS337/97z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1998

Norm

ASVG §293 Abs4
GSVG §150 Abs4

Rechtssatz

Da die frühere Regelung nicht mehr dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter entsprach, wurde die Ausgleichszulage nunmehr (36.ASVG-Novelle/4.GSVG-Novelle) jenem Ehegatten zuerkannt, bei dessen Pension der Anspruch zuerst entstanden ist, ohne daß im Hinblick auf den für Ehepaare geltenden "Familienrichtsatz" diese Regelung einen Einfluß auf die Höhe der Ausgleichszulage haben sollte.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 337/97z
  Entscheidungstext OGH 09.02.1998 10 ObS 337/97z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109343

Dokumentnummer

JJR_19980209_OGH0002_010OBS00337_97Z0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at